der hohen Staatsregierung sein, eine Beschränkung gegen das Mandat von 1767 einzusühren; ich glaube aber allerdings, es würde der eine oder andere Artikel, der zeither erlaubt war, kunftig unter die Kategorie der verbotenen fallen, wenn man nicht auf die Worte des Mandats von 1767 zurückgehen und die dort aufgezählten Waaren in die Ausführungsverordnung wortslich aufnehmen wollte.

Prasident v. Gersborf: Die Deputation hat zu §. 21 etwas nicht hinzugefügt, ein Antrag ift nicht gestellt, und wenn nicht weiter gesprochen wird, so werde ich die Frage stellen: ob die Kammer §. 21 annimmt? — Wird einstimmig anges nommen. —

Referent Burgermeister Starke: Bu f. 22 bes Gesehentwurfs (siehe dieselbe nebst Motiven in Nr. 26 der Berhandlungen der zweiten Kammer, S. 370 fig.) sagt die Deputation:

Genehmigt die geehrte Kammer anders die oben proponirte Modification der g. 10, so wurde consequenter Weise zur g. 22 folgender Zusatzu machen sein, durch welchen zugleich auch für die g. 21 gedachten Falle die Gleichformigkeit mit g. 9 hergestellt wurde:

"In ben §§. 21 und 22 gedachten Fallen findet übrigens das

Die Deputation empfiehlt solchen der ersten Kammer zur geneigten Annahme und hat sich nur auf ihre zur 10. g. oben bewirkten Auslassungen zu beziehen, wenn sie die von der jenseitigen Deputation Seite 71 (Beil. zur III. Abth.) in Borschlag gebrachte, und Seite 190 (Edt. Act. III. Abth. 1. Bd.) bon der zweiten Kammer genehmigte Fassung folgenden Inhalts:

"Die Niederlassung mehrer Dorfkramer an einem Orte, so wie die Erlaubniß zum Handel mit noch andern, als den in der §. 21 genannten Artikeln, ist, sobald solche das Bedürfniß des Orts erheischt, durch die §. 21 getroffenen Bestimmungen nicht ausgeschlossen; es soll aber darüber, ob einem, oder auch sur den Bedarfsfall mehren Dorfkramern die Niederslassung an einem Orte zu gestatten, auch mit welchen Sorten von Waaren einem solchen Dorfkramer der Handel zu erlauben sel, auf dieselbe Weise, wie solche §. 10 und 11 in Bestress der Handwerker bereits festgescht worden, entschieden werden, mithin in dem Falle, wenn darüber zwischen dem Gemeinderathe und der Obrigkeit resp. nehst der Gutsherrsschaft Einverständniß nicht erlangt wird, die vorgesetzte Resgierungsbehörde entscheiden.

Wegen des hierunter einzuschlagenden Verfahrens finden die g. 10 und 11 enthaltenen Vorschriften ebenfalls durchs gangig Unwendung. Es ift aber bei der Entscheidung uber die Niederlassung von Dorftramern, neben den g. 10 anges gebenen Umständen, namentlich auch auf die Verschiedenheit der Nahrungsverhaltnisse der Einwohner und den Grad ihres Wohlstandes zu sehn."

burch welche auch hier der Regierungsbehörde das Concessions= recht entzogen werden wollen, zur Annahme nicht empfehlen kann. —

v. Polen z: Als ich bielanbtagsmittheilungen las, um mich für die gegenwärtige Debatte vorzubereiten, und dabei auf die Berhandlungen ber zweiten Kammer kam, die fie bei Gelegen=

heit ber Umgeftaltung ber 22. S. gepflogen hat, fo fließ ich auf Meußerungen, die allerdings die Gutsberrichaften in der Dberlaufig verlegen muffen. Es wird bei biefer Gelegenheit von zwei Deputirten rucffichtlich ber Gutsherrichaften behauptet, baß fie die Conceffionen zu einem Sandelsartitel herabwurdigten und weit über die Gebuhr ausbehnten! Das Recht ber Gutsherren der Dberlaufig zu Ertheilung von Concessionen an Dorfframer und andere Gewerbtreibende ift ein uraltes, auf Bertrage geftuttes, nie bezweifeltes, gang neuerdings im Particularvertrag bestätigtes Recht, woruber bie 5. g. lettern Bertrags fich also ausspricht: "auch fann die Befugniß ber Stadtrathe und Guteherrschaften zu Ertheilung von Concessionen fur die Betreibung von Gewerben nebft ben für felbige baraus hervorgehenden nutbaren Rechten, nur gegen eine mit Buffimmung ber Provinzialftande für angemeffen zu achtenbe Entschäbigung geschmalert oder aufgehoben werden," Sieraus ergiebt fich, daß die Stadt= rathe und Gutsherrschaften wohl in ihrem guten Rechte find, wenn fie bei Ertheilung ber Conceffion ein magiges Conceffions= gelb nehmen, und die Erfahrung hat feit einer langen Reihe von Jahren bewiesen, bag bie Entwickelung ber Inbuftrie in Diefer Proving baburch gegen andere Canbestheile nicht gurudgehalten worben ift, vielmehr biefes Berhaltniß in fittlicher Sinficht Muben gebracht hat, ja indem die fleinen Brennereien und Binfelfchenten verhutet und manche Conflicte zwischen großeren Gewerbtreibenden, als Mullern, Schmieben, Fleischern zc. abge= wendet worden find. Man kann also wohl barüber keine Kla= ge fuhren, und ich muß bie an jenem Orte ausgesprochenen Be-Schuldigungen, die fast in Perfonlichkeit ausartenden Sindeutungen und baran geknupften Drohungen als etwas gang Un= ziemliches zurudweisen. Ja ich glaube fogar, weil einer biefer Deputirten beutlich zeigt, welcher Weg einzuschlagen ift, wenn Jemand fich von biefem Rechte gebruckt fuhlt, namlich ber an die vorgesette Behorde; er aber, ohne bort einen Digbrauch conftatirt ju haben, die Gutsherren offentlich verunglimpft, die Gefrankten wohl auf gerichtliche Genugthuung anzutragen befugt Ich habe bas hier nur angebracht, weil bas große Dublifum, welches die Berhaltniffe nicht fennt, ju bem Glauben verleitet merben konnte, es maren biefe Beschulbigungen und großsprecherischen Drohungen aus einem Gefühl von Schuld gang ohne Ruge geblieben.

Prafident v. Gers dorf: Ich glaube, nach dem Borschlage der Deputation wird sich die Sache folgendermaßen auflosen. Die Frage wird sich auf Unnahme der g. unter Hinzusung des Sahes: "in den §g. 21 und 22 — statt," richten. Die Deputation rath uns an, die Fassung der zweiten Kammer abzuweisen, und so richte ich die Frage an die Kammer: ob sie die g. 22 unter Hinzusung des von der Deputation angerathenen Sahes annehmen wolle? — Wird ein stimmig angen nommen.

Referent Burgermeister Starke: Bu J. 23 bes Gefetent= wurfs (siehe Nr. 26 ber Berhandlungen ber zweiten Kammer S. 372) lautet bas Deputationsgutachten: